Satzung der Tanzgemeinschaft Saphir Chemnitz e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzgemeinschaft Saphir Chemnitz e. V., in der abgekürzten Form "TG Saphir Chemnitz e. V.".
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (4) Der Verein trägt ein Logo. Alle Mitglieder des Vereins können dieses öffentlich tragen.
- (5) Als Gerichtsstand gilt Chemnitz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung.
- (2) Der Verein pflegt und fördert den Tanzsport in allen seinen Bereichen und Formen. Die Pflege und Förderung des Tanzsports als Breiten- und Freizeitsport für alle Altersklassen steht dabei gleichwertig neben der Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren. Durch den Verein werden die notwendigen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb bereitgestellt und das Training organisiert.
- (3) Der Verein verhält sich politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Vereinszweck kann nur durch die Zustimmung 75 v. H. aller Mitglieder des Vereines geändert werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein wird Mitglied in folgenden Verbänden:
 - (a) Landestanzsportverbandes Sachsen e. V. (LTVS)
 - (b) Deutscher Tanzsportverband e. V. (DTV)
 - (c) Stadtsportbund Chemnitz (SSBC)
 - (d) Landessportbund Sachsen (LSB).

(2) Der Verein unterwirft sich den Satzungen dieser Verbände.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
- (3) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den verschiedensten Angeboten des Vereins. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Mitgliedschaften ergeben sich aus den Regelungen der Finanzordnung des Vereins.
- (4) Im Verein sind folgende Arten der Mitgliedschaft möglich:
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder.

Die Einzelheiten zu den verschiedenen Arten der Mitgliedschaft werden in der Finanzordnung geregelt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verleihen, die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch den Tod mit dem Todestag;
- (b) durch Austritt. Der Austritt kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des laufenden Monats schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit

zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

- (d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweifacher schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- (2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Weiterhin erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geldwährung der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Die Art und Höhe der Beiträge wird in der Finanzordnung geregelt. Der Beitrag kann nur für die Zukunft neu festgesetzt werden. Diese Finanzordnung wird vom Vorstand erarbeitet und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Verein die Ableistung von Arbeitsstunden sowie die Erhebung von Umlagen zum Erreichen des Vereinszwecks festlegen. Näheres dazu regelt die Finanzordnung.
- (3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in dem Monat fällig, in dem die Aufnahme wirksam wird. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist spätestens am 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober für das laufende Quartal fällig.
- (5) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren haben sich die gesetzlichen Vertreter im Aufnahmeantrag zur Übernahme der Beitragsschuld zu verpflichten.
- (7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(11) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen. Die näheren Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

die Jugendversammlung

der Vorstand

der gerichtlich vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (1. Vorsitzender oder Kassenwart).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sollte in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Als ordnungsgemäß eingeladen gilt die Mitgliederversammlung, wenn die Einladung für alle Mitglieder ersichtlich in den Vereins- bzw. Trainingsräumen ausgehangen wird oder schriftlich erfolgt. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.
- (3) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 20 v. H. der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten, beginnend am Tag der Beantragung, einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung der Frist abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände schriftlich hinzuweisen.
- (4) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Kalendertage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand muss einen rechtzeitig gestellten Antrag in die Tagesordnung zur Abstimmung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird. Wenn die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und/oder die Vereinsauflösung beantragt werden, ist dies den Mitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstag bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Form wie die Einladung zur Mitgliederversammlung.

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Abberufung des Vorstandes sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 v.H. der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird;
 - die Wahl der Kassenprüfer die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und empfehlen die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.
 - die Abstimmung über Satzungsänderungen;
 - die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - die Beschlussfassung über die Erweiterung oder die Auflösung des Vereins;
 - Bestätigung der Finanzordnung;
 - Genehmigung des Haushaltsplans;
 - Entscheidungen über die Mitgliedschaft.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Der 1. Vorsitzende oder ein Bevollmächtigter leiten die Versammlung.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmen können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Zur Jugendversammlung gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres sowie der Jugendwart.
- (2) Die Jugendversammlung wird geleitet und vertreten durch den Jugendwart.
- (3) Die Jugendversammlung kann eine spezielle Jugendordnung aufstellen. Diese ist durch den Vorstand zu beschließen.

§ 10 Vorstand und vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Jugendwart sowie maximal 3 weiteren volljährigen Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben im Vorstand und im Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Näheres regelt die Vorstandsordnung.
- (3) Der gerichtlich vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart. Jeder der 2 genannten Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten. Es werden nur die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder eingetragen.
- (4) entfällt
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (8) Der 1. Vorsitzende oder ein Bevollmächtigter leiten die Versammlungen des Vorstandes (Vorstandssitzungen). Näheres regelt die Ordnung des Vorstandes.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt und kann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 11 Ordnungen

Die Vereinsarbeit richtet sich nach folgenden Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV);

Finanzordnung;

Vorstandsordnung;

Jugendordnung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 v.H. der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen gerichtlich vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Landestanzsportverband Sachsen e.V. und darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.